



# Merkblatt zur Ladungssicherung



Quelle: Johann Ridder

Inhalt
1. Rechtliche Grundlagen sowie Empfehlungen und Richtlinien
2. Verantwortlichkeiten
3. Gewinnabschöpfung statt Bußgeld
4. Ansprechpartner
Anlage 1: Praktische Hinweise für die Verantwortlichen
Anlage 2: Literatur und Links
Anlage 3: Bezugsquellen für Richtlinien, Normen und Empfehlungen

Informationen  
auch im Internet unter  
[www.bielefeld.ihk.de](http://www.bielefeld.ihk.de)

- Standortpolitik
- Verkehr
- Verkehrsthemen



## Vorwort

---

In Deutschland ereignen sich jährlich rund 1.000 Unfälle mit Personenschaden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückzuführen sind. Hinzu kommen Sachschäden in erheblicher Höhe. Ursachen der unzureichenden Ladungssicherung sind meist Unkenntnis sowie Zeit- und Kostendruck.

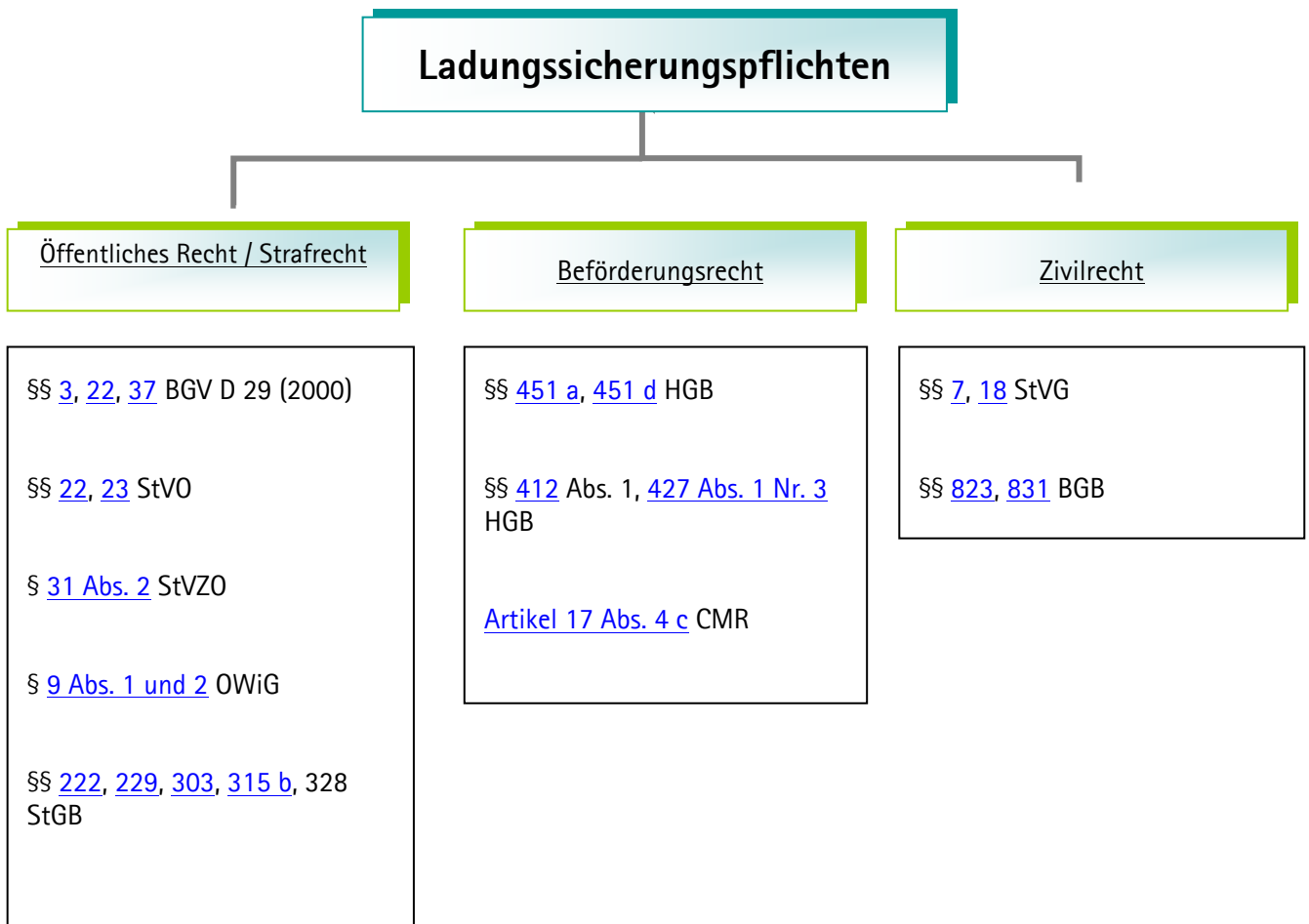
Unter Ladungssicherung versteht man den Schutz der Ladung im Straßen-, Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr vor beim Transport auftretenden physikalischen Bewegungskräften.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## 1. Rechtliche Grundlagen sowie Empfehlungen und Richtlinien

---

Die Ladungssicherungspflicht ergibt sich aus folgenden gesetzlichen Vorschriften:



## Folgen der Pflichtverletzung



Für die sichere Ladung von Gefahrgut sind außerdem die Vorschriften des Kapitels 7.0 zu beachten. Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) ist die nationale Vorschrift für den Gefahrguttransport auf Straße, Schiene und Binnengewässer. Die GGVSEB regelt unter anderem in den §§ 18, 23 sowie 28, - § 29 GGVSEB die Rechte und Pflichten für die Verantwortlichkeit bei der Ladungssicherung.

Ergänzend finden sich Hinweise zur Ladungssicherung in den Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure VDI. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, die fundierte Entscheidungshilfen und einen Maßstab für einwandfreies technisches Vorgehen bilden. Der VDI hat folgende Richtlinien zur Ladungssicherung herausgegeben:

VDI 2700 (November 2004)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
VDI 2700a (Juli 2008)	Ausbildungsnachweis Ladungssicherung
VDI 2700 Blatt 1 (März 2005)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Ausbildung und Ausbildungsinhalte
VDI 2700 Blatt 2 (November 2002)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Zurrkräfte
VDI 2700 Blatt 3.1 (Oktober 2006)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Gebrauchsanleitung für Zurrmittel
VDI 2700 Blatt 3.2 (September 2006)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung
VDI 2700 Blatt 4 (Entwurf September 2008)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Lastverteilungsplan
VDI 2700 Blatt 5 (April 2001)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Qualitätsmanagement-Systeme
VDI 2700 Blatt 6 (Oktober 2006)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Zusammenladung von Stückgütern

VDI 2700 Blatt 7 (Juli 2000)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Ladungssicherung im kombinierten Ladungsverkehr (KLV)
VDI 2700 Blatt 8 (März 2000)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Sicherung von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen auf Autotransporten
VDI 2700 Blatt 8.1 (Entwurf März 2008)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Sicherung von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen auf Autotransportern
VDI 2700 Blatt 9 (April 2006)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Ladungssicherung von hart gewickelten Papierrollen
VDI 2700 Blatt 11 (Oktober 2006)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Ladungssicherung von Betonstahl
VDI 2700 Blatt 12 (Entwurf Mai 2006)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Ladungssicherung bei Getränketransporten
VDI 2700 Blatt 13 (Entwurf September 2008)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Großraum- und Schwertransporte
VDI 2700 Blatt 15 (Entwurf Oktober 2006)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Rutschhemmende Materialien
VDI 2700 Blatt 17 (Entwurf September 2007)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Ladungssicherung von Absetzbehältern auf Absetzkipperfahrzeugen und deren Anhängern
VDI 2700 Blatt 19 (Entwurf März 2009)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen Gewickeltes Band aus Stahl, Bleche und Formstahl

Darüber hinaus bestehen u.a. folgende Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN)<sup>1</sup> zum Thema Ladungssicherung:

DIN EN 12195-1 (April 2004)	Ladungssicherungseinrichtungen auf Straßenfahrzeugen–Sicherheit-Teil 1: Berechnung von Zurrkräften, Deutsche Fassung EN 12195-1:2003
DIN EN 12195-2 (Februar 2001)	Ladungssicherungseinrichtungen auf Straßenfahrzeugen–Sicherheit-Teil 2: Zurrgurte aus Chemiefasern; Deutsche Fassung EN 12195-2:2000
DIN EN 12195-3 (Juli 2001)	Ladungssicherungseinrichtungen auf Straßenfahrzeugen–Sicherheit-Teil 3: Zurketten; Deutsche Fassung EN 12195-3:2001
DIN EN 12195-4 (April 2004)	Ladungssicherungseinrichtungen auf Straßenfahrzeugen–Sicherheit-Teil 4: (Zurrdrahtseile; Deutsche Fassung EN 12195-4:2003
DIN EN 12640 (Januar 2007)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen; Zurpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung –Mindestanforderungen und Prüfung; Deutsche Fassung EN 12640:2000
DIN EN 29367-1 (Dezember 1994)	Zurr- und Befestigungseinrichtungen an Straßenfahrzeugen für den Seetransport auf Ro-Ro-Schiffen-Allgemeine Anforderungen Teil 1: Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, Sattelanhänger ausgenommen (ISO 9367-1:1989); Deutsche Fassung EN 12642:2006
DIN EN 29367-2 (Januar 1995)	Zurr- und Befestigungseinrichtungen an Straßenfahrzeugen für den Seetransport auf Ro-Ro-Schiffen- Allgemeine Anforderungen–Teil 2: Sattelanhänger (ISO 9367-2:1994); Deutsche Fassung EN 29367-2:1994
DIN 75410-1 (Juli 2003)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen–Teil 1: Zurpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t Mindestanforderungen
DIN 74510-2 (November 2005)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen–Teil 2: Ladungssicherung in Pkw, Pkw-Kombi und Mehrzweck-Pkw
DIN 75410-3 (Oktober 2004)	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen–Teil 3: Ladungssicherung in Kastenwagen

<sup>1</sup> <http://www.din.de>

Schließlich gibt es die CTU-Packrichtlinien. Dabei handelt es sich um Richtlinien für das Packen von Ladung (außer Schüttgut) in oder auf Beförderungseinheiten (CTUs) bei Beförderung mit allen Verkehrsträgern zu Wasser und zu Lande.

Die CTU-Packrichtlinien<sup>2</sup> werden im Verkehrsblatt-Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen- unter der Dokumenten-Nr. B 8087 veröffentlicht.

## **2. Verantwortlichkeiten**

---

Wenn es zu Unfällen aufgrund unzulässiger Ladungssicherung kommt, stellt sich oft die Frage nach den Verantwortlichen. Grundsätzlich gilt, dass alle Personen, die an dem Transport beteiligt sind, für die betriebs- und beförderungssichere Ladungssicherung zu sorgen haben.

### **2.1 Der Absender:**

Der Absender hat nach § 412 Abs. 1 HGB das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen sowie zu entladen. Es müssen angepasste und ausreichende Verpackungen vorhanden sein. Außerdem muss er die Ware durch Zurrgurte oder andere Hilfsmittel sichern. Die Ware darf während der Fahrt nicht umfallen, sich verschieben oder herabfallen.

### **2.2 Der Frachtführer:**

Der Frachtführer ist gemäß § 412 Abs. 1 HGB für die betriebs sichere Verladung der Güter verantwortlich. Er hat ein geeignetes Fahrzeug zu stellen, und ist für die Einhaltung der Abmessungen, Achslasten und des Gesamtgewichtes sowie des Lastverteilplans verantwortlich.

Handelt der Spediteur im Selbsteintritt (Frachtführer und Spediteur in einer Person), müssen selbstverständlich auch die Pflichten als Fahrzeughalter eingehalten werden.

### **2.3 Der Verloader:**

Die Verantwortlichkeit des Verladers ist nicht eindeutig geregelt. Es gibt ein Urteil, nachdem der "Leiter der Ladearbeiten" als beauftragte Person des Unternehmens für die Ladungssicherung nach § 22 StVO verantwortlich ist. Dieses Grundsatzurteil des Oberlandesgerichts (OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.12.1982 – AZ 1 Ss 858/82)Stuttgart bildet die Basis vieler Gerichtsverfahren, die zur Verurteilung von Verladern geführt haben.

Wenn allerdings der Fahrer selbst lädt, bringt er das Ladegut auf das Fahrzeug und wird somit zum Verloader. Wenn es sich nicht um Gefahrgut handelt, kann dann der "Leiter der Ladearbeiten" nach überwiegender Meinung nicht für eventuelle Fehler des Fahrers zur Verantwortung gezogen werden. Sicher ist diese Auskunft allerdings nicht, da es an eindeutigen gesetzlichen Regelungen fehlt.

Der § 22 Abs. 1 StVO richtet sich nicht nur an den Fahrzeugführer, sondern an jenen, der für die ordnungsgemäße Verstaung der Ladung verantwortlich ist, insbesondere aber an denjenigen, der unter eigener Verantwortung das Fahrzeug beladen hat.

---

<sup>2</sup> <http://www.tis-gdv.de/tis/ls/ctu/ctu.pdf>

Verantwortlich ist hier der „Leiter der Ladearbeiten“. Diese Person muss eigenverantwortlich handeln können und sie muss das Recht haben, die Beladung ungeeigneter oder nicht ausreichend ausgerüsteter Fahrzeuge ablehnen.

#### **2.4 Der Halter des Transportfahrzeugs:**

Der Halter muss ein für die betriebssichere Beladung geeignetes Fahrzeug sowie die Ausrüstung zur Ladungssicherung bereitstellen. Er ist für die Auswahl, Ausbildung und Kontrolle der Fahrer verantwortlich und hat sich der Ladungssicherung zu unterweisen.

#### **2.6 Der Fahrzeugführer:**

Der Fahrzeugführer muss die Sicherheit der Ladung überprüfen, stellt er fest, dass die Ladung nicht ordnungsgemäß gesichert wurde, darf er die Inbetriebnahme nicht zulassen (§ 31 StVZO). Ist die Ladung nicht sicher, muss er die Führung des Fahrzeuges ablehnen.

Allgemein gilt es, folgende Dinge zu beachten:

##### Vor Fahrtantritt:

- Kontrolle der Lastverteilung
- Kontrolle auf Überladung
- Kontrolle der Ladungssicherung

##### Während der Fahrt:

- Fahrverhalten unter Beachtung der Ladung
- Nachkontrolle, gegebenenfalls Nachbesserung der Ladungssicherung
- Geschwindigkeit
- Witterungsverhältnisse

### **3. Gewinnabschöpfung statt Bußgeld**

---

Gewinnabschöpfung (Erl. IM NRW vom 07.05.2009 – 41 – 57-04.16-3 - )

Seit Ende 2009 gibt es den Erlass IM NRW vom 07.05.2009 – 41 – 57-04.16-3 -. Danach kann Unternehmen der erzielte Gewinn abgenommen werden.

Da sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, dass der Bußgeldkatalog nicht davon abschreckt, mehr Ladung als vorgeschrieben zu laden, ist das Ziel der Gewinnabschöpfung, dem Unternehmen den aus der mangelhaften Ladungssicherung erlangten Gewinn zu nehmen. Ob davon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Bußgeldbehörde.

Der § 73 StGB liefert hierzu die passende Rechtsgrundlage<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> <http://dejure.org/gesetze/StGB/73.html>

## 4. Ansprechpartner der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

---

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Thomas Weitkamp  
Telefon: 0521 554-237  
Telefax: 0521 554-180  
E-Mail: [t.weitkamp@bielefeld.ihk.de](mailto:t.weitkamp@bielefeld.ihk.de)



Volker Uflacker  
Telefon: 0521 554-158  
Telefax: 0521 554-180  
E-Mail: [v.uflacker@bielefeld.ihk.de](mailto:v.uflacker@bielefeld.ihk.de)

### Weitere Ansprechpartner

---

<p><b>VDI e.V.</b></p> <p>VDI-Platz 1 40468 Düsseldorf Telefon: 0211 62 14-0 Telefax: 0211 62 14-1 69 E-Mail: <a href="mailto:kundencenter@vdi.de">kundencenter@vdi.de</a></p> <p><b>Mitgliederservice</b> Telefon: 0211 62 14-6 00 Telefax: 0211 62 14-1 69 E-Mail: <a href="mailto:mitgliederservice@vdi.de">mitgliederservice@vdi.de</a></p>	<p><b>Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.</b></p> <p>Breitenbachstraße 1 60487 Frankfurt am Main Telefon: 069 79 19-0 Telefax: 069 79 19-227 E-Mail: <a href="mailto:bgl@bgl-ev.de">bgl@bgl-ev.de</a></p>
<p><b>Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft</b></p> <p>Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg Tel.: 40 3980-0 Fax: 40 3980-1666 E-Mail: <a href="mailto:info@bg-verkehr.de">info@bg-verkehr.de</a></p>	<p><b>GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.</b></p> <p>Wilhelmstraße 43 / 43 G 10117 Berlin Tel.: 030-2020-5000 Fax: 030-2020-6000 E-Mail: <a href="mailto:berlin@gdv.de">berlin@gdv.de</a></p>



## Anlage 1

---

### Praktische Hinweise für die Verantwortlichen

#### I. Fahrer

**Die an der Ladungssicherung beteiligten Personen sollten sich folgende Kontrollfragen stellen:**

- Sind mir die Vorschriften über die Haftung bei der Ladungssicherung in Deutschland bekannt und werden sie in der Praxis umgesetzt?
- Sind mir die technischen Regelwerke der Ladungssicherung bekannt und werden sie in der Praxis umgesetzt?
- Wird vom Absender bzw. Empfänger gefordert, dass ich bei der beförderungssicheren Verladung bzw. Entladung (mit-) helfe? Ist dies meinem Arbeitgeber bekannt?
- Kann ich (Mit-) Hilfe nach Rücksprache bei meinem Arbeitgeber erfolgreich ablehnen?
- Falls ich eine mangelhafte beförderungssichere Verladung durch den Absender bemerke, fordere ich den Absender zur Nachbesserung auf, informiere ich meinen Arbeitgeber oder lehne ich die Beförderung ab, falls der Absender dennoch auf die Beförderung besteht?
- Sind mir die Folgen von Verstößen gegen die Ladungssicherungspflichten bekannt?
- Welche Unterlagen und Anweisungen erhalte ich von meinem Arbeitgeber?

## II. Absender

- Bin ich meiner Pflicht zur beförderungssicheren Verladung gemäß § 412 HGB ordnungsgemäß nachgekommen?
- Falls der Frachtführer – entgegen § 412 HGB – auch die beförderungssichere Verladung und damit auch die Haftung übernehmen soll, habe ich eine entsprechend eindeutige Vereinbarung schriftlich mit ihm getroffen?
- Sind meinem Personal die Vorschriften hinsichtlich der Haftung bei der Ladungssicherung in Deutschland bekannt und werden sie entsprechend in der Praxis umgesetzt?
- Sind meinem Personal die technischen Regelwerke der Ladungssicherung bekannt und werden sie entsprechend in der Praxis umgesetzt?
- Wird die Einhaltung der Vorschriften und Regelwerke überwacht?
- Wen habe ich in meinem Betrieb mit der Schulung und Kontrolle beauftragt?
- Ist dafür Sorge getragen, dass kein Lkw die Ladestelle mit Ladungssicherungsmängeln verlässt?
- Sind mir die Folgen von Verstößen gegen die Ladungssicherungspflichten bekannt?
- Welche Unterlagen und Anweisungen liegen in meinem Betrieb vor?

### III. Frachtführer:

- Bin ich meiner Pflicht zur betriebssicheren Verladung gemäß § 412 HGB ordnungsgemäß nachgekommen?
- Falls ich aufgrund der Umstände, der Verkehrssitte oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur beförderungssichereren Verladung verpflichtet bin, habe ich diese besondere Pflicht ordnungsgemäß durchgeführt?
- Bekomme ich ein Entgelt für diese besondere Leistung?
- Sind meinem Personal die Vorschriften hinsichtlich der Haftung bei der Ladungssicherung in Deutschland bekannt und werden sie in der Praxis umgesetzt?
- Sind meinem Personal die technischen Regelwerke der Ladungssicherung bekannt und werden sie in der Praxis umgesetzt?
- Werden in regelmäßigen Abständen Schulungen zum Thema Ladungssicherung durchgeführt?
- Wen habe ich in meinem Betrieb mit der Schulung und Kontrolle beauftragt?
- Ist sichergestellt, dass mein Personal nicht in die beförderungssichere Verladung eingreift, wenn hierzu der Absender gemäß § 412 HGB verpflichtet ist?
- Lehne ich die Beförderung ab oder verlange ich Nachbesserung durch den Absender, falls festgestellt wird, dass der Absender seiner Pflicht zur betriebssicheren Verladung gemäß § 412 HGB nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist?
- Sind mir die Folgen von Verstößen gegen die Ladungssicherungspflichten bekannt?
- Welche Unterlagen und Anweisungen liegen in meinem Betrieb vor?

#### IV. Verloader:

- Bin ich meiner Pflicht zur betriebssicheren Verladung gemäß § 412 HGB ordnungsgemäß nachgekommen?
- Habe ich ordnungsgemäße Verpackungen und Umverpackungen zur Verfügung gestellt und diese überprüft?
- Sind die Güter richtig gekennzeichnet und von außen sichtbar?
- Habe ich das Fahrzeug auf die Eignung überprüft?
- Bin ich in der Lage, die Güter selbst zu entladen, oder habe ich einen Verantwortlichen für die Verladung bestellt?
- Sind mir die Folgen von Verstößen gegen die Ladungssicherungspflichten bekannt?
- Welche Unterlagen und Anweisungen liegen in meinem Betrieb vor?

## Anlage 2

---

### Literatur zum Thema „Ladungssicherung“

**„Ladungssicherung im Container“ von Joachim Freek und Dr. Gerhard Süselbeck**

4. Auflage, 175 Seiten, Hüthig Jehle Rehm Verlag  
ISBN: 978-3-609-68321-8

**„Ladungssicherung. Richtig. Wichtig.“ Von Holger Lemmer**

1. Auflage, 106 Seiten, Verkehrsverlag Fischer  
ISBN: 3-87841-261-4

**„Laden und Sichern – Beladung und Ladungssicherung auf dem Nutzfahrzeug  
Band 1: Grundlagen der Ladungssicherung“ von Prof. Dr.-Ing. Gerhard Großmann und Dr.-Ing.  
Werner Schmidt**

3. Auflage, 176 Seiten, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.

**„Güterbeförderung in Kleintransportern, Pkw-Kombi und Pkw“ von Bernhard Glembotzki, Thomas  
Kaps und Holger Lemmer**

1. Auflage, 158 Seiten, Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG  
ISBN: 978-3-87841-333-2

**Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen;**

Das Handbuch für Unternehmer, Einsatzplaner, Fahr- und Ladepersonal.  
(Bisherige Bezeichnung: ZH 1/413), 3. Auflage 2002

**Ladungssicherung – Aber Richtig! Schulung nach VDI-Richtlinie 2700a,  
Expertenpaket (Broschur + CD-Rom)**

7. Auflage, 160 Seiten, Schlobohm  
ISBN 978-3-609-62007-7

**CD-Rom**

ISBN 978-3-609-62145-6

**Softcover**

ISBN 978-3-609-62322-1

**Ladungssicherung im Container, Basierend auf den CTU-Pachrichtlinien, Freek/Süselbeck**

4. Auflage, ISBN 978-3-609-68321-8

**Sicheres Anschlagen von Lasten,**

Ordner mit 118 Präsentationsfolien und Vorgangstexten für Ausbilder, Powerpoint-CD,  
Resch-Verlag, Gräfelting

**Ladungssicherung bei Kleintransportern, Schlobohm, Expertenpaket (Broschüre + CD-Rom)**

ISBN 978-3-609-66313-5

**CD-Rom**

ISBN 978-3-609-66312-8

**Softcover**

ISBN 978-3-609-66314-2

## Links zum Thema „Ladungssicherung“

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	<a href="http://www.bg-verkehr.de">www.bg-verkehr.de</a>
Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e. V.	<a href="http://www.bgl-ev.de">www.bgl-ev.de</a>
Dekra	<a href="http://www.dekra.de">www.dekra.de</a>
Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR)	<a href="http://www.dvr.de">www.dvr.de</a>
Die Deutschen Versicherer	<a href="http://www.gdv.de">www.gdv.de</a>
Die Ladungssicherungsnetze	<a href="http://www.ladungssicherungsnetze.de">www.ladungssicherungsnetze.de</a>
KLSK e. V.	<a href="http://www.ladungssicherungskreis.de">www.ladungssicherungskreis.de</a>
Königsberger Ladungssicherungskreis e.V.	<a href="http://www.klsk.info">www.klsk.info</a>
Ladungssicherung	<a href="http://www.ladungssicherung.de">www.ladungssicherung.de</a>
Richtig sichern	<a href="http://www.richtigsichern.de">www.richtigsichern.de</a>
Risiko raus!	<a href="http://www.risiko-raus.de">www.risiko-raus.de</a>
Transport-Information-Service Fachinformation der Deutschen Transportversicherer	<a href="http://www.tis-gdv.de">www.tis-gdv.de</a>
TÜV Nord	<a href="http://www.tuev-nord.de">www.tuev-nord.de</a>
Verein Deutscher Ingenieure	<a href="http://www.vdi.de">www.vdi.de</a>
Lasi-Portal – Netzwerk für Ladungssicherung	<a href="http://www.lasiportal.de">www.lasiportal.de</a>

## Anlage 3

---

### Bezugsquellen für Empfehlungen, Normen und Richtlinien

#### VDI-Richtlinien und DIN Normen

Beuth Verlag GmbH  
10772 Berlin  
Tel.: 030 26010  
Fax: 030 26011213  
E-Mail: [postermaster@beuth.de](mailto:postermaster@beuth.de)

#### Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Für Mitglieder der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BGF)

GSV GmbH  
Postfach 500220  
22702 Hamburg  
Tel.: 040 3980-1963  
Fax: 040 39801040  
E-Mail: [gbokelmann@bgf.de](mailto:gbokelmann@bgf.de)

Für Interessenten, die nicht Mitglied der BGF sind, zu beziehen bei der

Carl Heymanns Verlag KG  
Vordruckabteilung  
Luxemburger Straße 44  
50939 Köln  
Tel.: 0221 94373-0  
Fax: 0221 94373603  
E-Mail: [Vertrieb@heymanns.com](mailto:Vertrieb@heymanns.com)